

Militärobergerichts für das Kassationsverfahren vor den Militärobergerichten (§ 312 StPO, § 11 MGO). Die Einleitung eines Kassationsverfahrens ist das Ergebnis der Entscheidung der dazu befugten Leiter nach eigenverantwortlicher Prüfung der Eingaben der Bürger und der Kollektive der Werktätigen sowie zielgerichteter Untersuchungen der Rechtsprechung durch die übergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auf diese Weise kann die Kassation bewußt in das System der Leitung der Rechtsprechung eingeordnet werden. Zugleich ermöglicht die gesetzliche Regelung über die Kassationsantragsberechtigung die Erfüllung der dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten und den Militärobergerichten gestellten Aufgaben zur Leitung der Rechtsprechung.

12.2. Das Verfahren

12.2.1. Die Voraussetzungen des Kassationsverfahrens

Dem Charakter und den Aufgaben des Kassationsverfahrens entsprechen die Voraussetzungen für seine Durchführung.

Kassationsfähig sind gemäß § 311 Abs. 1 StPO alle rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, also nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse. Dabei genügt die formelle Rechtskraft, d. h. die angegriffene gerichtliche Entscheidung darf nicht mehr anfechtbar oder muß vom Gesetz her von vornherein für unanfechtbar erklärt worden sein. Alle Entscheidungen, die nicht mehr mit Berufung, Protest oder Beschwerde anfechtbar oder die nicht rechtsmittelfähig sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 311 Abs. 2 StPO kassiert werden. Nicht erforderlich ist, daß die gerichtliche Entscheidung das Strafverfahren abgeschlossen hat.

So kann z. B. der Eröffnungsbeschluß oder das Rechtsmittelurteil, welches das erstinstanzliche Urteil auf hebt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist, kassiert werden, auch wenn das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendet ist.

Nicht kassationsfähig sind prozeßleitende Anordnungen, z. B. Entscheidungen und Maßnahmen des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gemäß § 200 StPO und Beweisbeschlüsse sowie Gerichtskritiken und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte.

Die im Wege der Kassation erfolgende Aufhebung und Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet eine Durchbrechung der *Rechtskraft* gerichtlicher Entscheidungen. Deshalb werden vom Gesetz sowohl an die inhaltlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Kassationsverfahrens strenge Anforderungen gestellt als auch bestimmte *Fristen* festgelegt, in deren zeitlichen Rahmen ein Kassationsverfahren zulässig ist.

Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in Strafsachen ist grundsätzlich